

Gesetz

vom, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Mitglieder des Landtages, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag für Mitglieder des Landtages beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Der monatliche Pensionsbeitrag für den Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 7,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 8 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 8,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 9 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(4) Werden als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 19 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) für Zeiten vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1977 | 5 v. H. |
| b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 | 5,5 v. H. |
| c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 | 6 v. H. |
| d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 | 6,5 v. H. |
| e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 an | 7 v. H. |

der während dieser Zeiten als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H.

der während dieser Zeiten als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

2. Dem Abs. 2 des § 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Entschädigungen dürfen bei mehrmaliger Beendigung der Funktionsausübung für das einzelne Mitglied des Landtages insgesamt zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen.“

3. § 19 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 4 geleistet wird,“

4. Dem § 25 ist folgender Satz anzufügen:

„Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1966 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 26 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat.“

5. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

(1) Sind in der nach § 19 Abs. 2 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes (das sind sämtliche pensionsrechtlichen Ansprüche, die auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes oder als Bürgermeister erwachsen sind) zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(2) Ist eine dem Abs. 1 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den im Abs. 1 normierten Voraussetzungen die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind als die seitens anderer Rechtsträger gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen.

(3) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, jedoch die Leistungen des Landes Burgenland und eines anderen Rechtsträgers in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die eines Mitgliedes des Burgenländischen Landtages war. Ist eine dieser Bestimmungen entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach diesem Artikel keine Leistungen.“

6. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt

hat, in den Nationalrat oder in einen anderen Landtag gewählt oder in den Bundesrat entsendet, so hat das Land Burgenland auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder des anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 9 Abs. 4 vorgesehenen Höhe zu leisten haben."

7. Lit. c des § 31 hat zu lauten:

"c) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, als Landeshauptmann, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,"

8. Lit. g des § 31 hat zu lauten:

"g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),"

9. Dem Abs. 2 des § 37 ist folgender Satz anzufügen:

"Die sinnngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 31 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat."

Art. II

(1) Die Bezüge, die dem Landeshauptmann-Stellvertreter und den Landesräten gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1978 gebührenden Gehalt zu ermitteln;
2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und halt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Art. III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 mit 1. April 1977.
2. Art. I Z. 1, 2, 3 und 6 sowie Art. II mit 1. Jänner 1978.

(2) Art. II tritt mit 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Erläuterungen:

Das Burgenländische Bezügegesetz wurde in seinem systematischen Aufbau nach dem Modell des Bezügegesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, erstellt. Die einzelnen Bestimmungen des Landesgesetzes entsprechen im wesentlichen jenen des Bundesgesetzes. Die inhaltliche Abstimmung des Burgenländischen Bezügegesetzes auf das Bezügegesetz des Bundes erscheint überaus zweckmäßig und erleichtert wesentlich seine Vollziehung.

Das Bezügegesetz des Bundes wurde durch das Bezügegesetz vom 24. 2. 1977, BGBl. Nr. 122, geändert. Dieser Novellierung des Bundesgesetzes entsprechend soll auch das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 des vorliegenden Entwurfes dienen diesem Ziele.

Die am 20. Juni 1977 zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffene Vereinbarung über die Besoldungsregelung für das Jahr 1978 beinhaltet eine Erhöhung der Pensionsbeiträge, die gemäß Art. I Z. 1 des vorliegenden Entwurfes auch auf die im § 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organe Anwendung finden soll. Die Pensionsbeiträge der Beamten werden in vier Etappen vom 1. Jänner 1978 bis 1. Jänner 1981 von 5 % auf 7 % erhöht werden. Demgemäß sollen auch die Pensionsbeiträge der obersten Organe des Landes in vier Jahresetappen um 2 v. H. angehoben werden; das bedeutet für die Mitglieder des Landtages eine Anhebung des Pensionsbeitrages von 5 v. H. auf 7 v. H. und für die Mitglieder der Landesregierung von 7 v. H. auf 9 v. H. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4, des § 19 Abs. 2 lit. b und des § 27 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes sollen mit dieser Erhöhung in Einklang gebracht werden (Art. I Z. 1, 3 und 6 des Entwurfes).

Durch Art. II des vorliegenden Entwurfes soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Mitglieder des Landtages einschließlich der Präsidenten und der Klubobmänner an der allgemeinen Bezugserhöhung im Sinne der vorerwähnten Vereinbarung voll teilhaben, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte jedoch nur hinsichtlich der ersten 100 v. H. ihres auf Grund des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ermittelten Bezuges. Der diese 100 v. H. übersteigende Teil des ihnen gebührenden Bezuges, d. s. 80 v. H. für den Landeshauptmann-Stellvertreter und 62 v. H. für die Landesräte, ist demnach nach dem Stand vom 31. Dezember 1977 (Stichtag) zu berechnen. Ruhebezüge ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie allfällige Versorgungsbezüge nach solchen Mitgliedern erhöhen sich für das Jahr 1978 nur entsprechend den Bezügen der derzeitigen Regierungsmitglieder.

Art. I Z. 1, 3 und 6 sowie Art. II des vorliegenden Entwurfes entspricht einer Novelle des Bundes zum Bezügegesetz BGBl. Nr. 273/1972, die vom Nationalrat bereits verabschiedet worden ist.

Art. I Z. 2 normiert für neuerlich in den Landtag gewählte Abgeordnete eine maximale Obergrenze für die nach Beendigung der Funktionsausübungen gebührenden Anzahl von Monatsbezügen.